

Verantwortlich: Betriebs-/Bereichsleiter
Arbeitsbereich: alle
Arbeitsplatz/Tätigkeit: diverse

GELTUNGSBEREICH, DEFINITIONEN



Die Anweisung ist gültig:

- sachlich: für alle Einrichtungen des Unternehmens.
- persönlich: für alle Mitarbeiter (Arbeitnehmer mit und ohne Unternehmerpflichten) des Unternehmens.
- rechtlich: Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-Benutzungsverordnung, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln.



Schutzkleidung

- Sie ist eine persönliche Schutzausrüstung, die den Rumpf, die Arme und die Beine vor schädigenden Einwirkungen bei der Arbeit schützen soll. Die verschiedenen Ausführungen der Schutzkleidung können gegen eine oder mehrere Einwirkungen schützen.

Schutzkleidung für den begrenzten Mehrfacheinsatz

- Schutzkleidung für den begrenzten Mehrfacheinsatz (Einwegkleidung) ist eine Schutzkleidung, deren Einsatz nach der Kontamination mit Gefahrstoffen, Biostoffen und anderen gefährlichen Stoffen endet. In der Umgangssprache wird diese Kleidung auch als "Einwegkleidung" bezeichnet; es handelt sich in der Regel um nicht gewebtes Material.

Arbeitskleidung

- ist eine Kleidung, die anstelle, in Ergänzung oder zum Schutz der Privatkleidung bei der Arbeit getragen wird. Sie hat keine spezifische Schutzfunktion gegen schädigende Einflüsse.

ZWECK DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG



Persönliche Schutzausrüstung wird gewährt, zur Verfügung gestellt, wenn autonome (Unfallverhütungsvorschriften) und staatliche Vorschriften, hygienische Gründe, gesundheitliche Gefahren oder Witterungseinflüsse es erfordern. Das Unternehmen stellt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung bzw. Forderungen in Regeln usw. zur Verfügung:



Kopfschutz, wenn mit

- Kopfverletzungen durch Anstoßen, durch pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände oder durch lose hängende Haare zu rechnen ist.



Fußschutz, wenn mit

- Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände oder durch heiße Stoffe, heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist.



Augen- oder Gesichtsschutz, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen zu rechnen ist durch

- mechanische Gefährdungen (Stäube und Festkörper, z.B. Späne, Splitter, Körner).
- optische Gefährdungen (ultraviolette, sichtbare und infrarote Strahlung, Laserstrahlung),
- chemische Gefährdungen (festen, flüssige oder gasförmige Substanzen),
- thermische Gefährdungen,
- biologische Gefährdungen (Bakterien, Viren, Sporen),
- elektrische Gefährdungen (Störlichtbögen).

Atemschutz, wenn

- Mitarbeiter gesundheitsschädlichen, insbesondere giftigen, ätzenden oder reizenden Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben ausgesetzt sein können oder wenn Sauerstoffmangel auftreten kann.

Gehörschutz, wenn

- der untere Auslösewert in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel von LEX,8h = 80 dB(A) beziehungsweise LpC,peak = 135 dB (C) beträgt.
- auf den Maschinen, Geräten die entsprechenden Piktogramme durch den Hersteller oder Inverkehrbringer aufgebracht worden sind.





Körperschutz, wenn

- mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder durch die Haut in den menschlichen Körper eindringen können sowie bei Gefahr von Verbrennungen, Verätzungen, Verbrühungen, Unterkühlungen, elektrischen Durchströmungen, Stich- oder Schnittverletzungen.
- Dazu gehören Handschutz (Schutzhandschuhe).



ANFORDERUNGEN (RECHTE, PFLICHTEN) AN UNTERNEHMER

Leistungen des Unternehmers

- Zur Durchführung der Arbeitsaufgaben stellt der Unternehmer Arbeitsschutzkleidung, persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung.

Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

- Die zur Beschaffung vorgesehene persönliche Schutzausrüstung muss den DIN EN Normen sowie den Regeln der Berufsgenossenschaften entsprechen und mit den vorgegebenen Prüfzeichen versehen sein.
- Soweit noch keine Normung und Kennzeichnung besteht, ist sicherzustellen, dass das gewünschte Schutzziel unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Mitarbeiters erreicht wird.

Nachweisführung

- Für jeden Mitarbeiter ist eine Kleiderkarte anzulegen, die durch die Materialwirtschaft zu führen ist. Die empfangene persönliche Schutzausrüstung bzw. Arbeitskleidung ist durch den Mitarbeiter auf der Kleiderkarte zu quittieren.
- Die Rückgabe persönlicher Schutzausrüstung ist durch den Mitarbeiter Materialwirtschaft auf der Kleiderkarte durch Unterschrift zu zeichnen.

Ausgabe der persönlichen Schutzausrüstung, Arbeitskleidung - Eigentumsvorbehalt

- Der Mitarbeiter erhält bei Aufnahme seiner Tätigkeit, für die eine persönliche Schutzausrüstung vorgeschrieben ist, erstmalig eine komplette Ausstattung.
- Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ist die persönliche Schutzausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben, soweit der Arbeitgeber die Rückgabe fordert.
- Mitarbeiter, für die bei ihrer Arbeitsaufnahme keine persönliche Schutzausrüstung vorgeschrieben ist, erhalten als Arbeitskleidung eine Latzhose und eine Bundjacke bzw. einen Arbeitskittel.
- Diese unentgeltlich insgesamt bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung bzw. Arbeitskleidung bleibt so lange Eigentum des Unternehmens, bis sie infolge Abnutzung für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist.

ANFORDERUNGEN (RECHTE, PFLICHTEN) AN BESCHÄFTIGTE

Umgang mit der PSA vor Benutzung, Prüfung

- Die persönliche Schutzausrüstung ist vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung von den Mitarbeitern auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, auf Beschädigungen (Risse, Löcher, defekte Schließelemente) zu prüfen.
- Mängel, Beschädigungen an der persönlichen Schutzausrüstung sind der zuständigen Führungskraft zu melden. Die schadhafte persönliche Schutzausrüstung ist durch mängelfreie auszutauschen.
- Die nicht mehr einsatzfähige persönliche Schutzausrüstung ist zu kennzeichnen und gesondert zu lagern.
- Verunreinigte Einwegkleidung ist, wenn von ihr eine Gefahr ausgehen kann, sachgerecht zu entsorgen.
- Bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ist die persönliche Schutzausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben, soweit der Arbeitgeber die Rückgabe fordert.

Tragen, Tragezeit und Behandlung

- Der Beschäftigte ist verpflichtet, die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung bzw. Arbeitskleidung für die Dauer der Ausübung der Arbeiten, für die sie bestimmt und erforderlich ist, zu tragen und pfleglich zu behandeln.
- Es ist nicht gestattet, persönliche Schutzausrüstung - auch wenn es sich um einzelne Kleidungsstücke handelt - außerhalb der Arbeitszeit zu tragen.
- Aus Vereinfachungsgründen wird auf die Festlegung von Mindesttragezeiten verzichtet. Bei Vorlage der durch Abnutzung oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der Tätigkeit unbrauchbar gewordenen persönlichen Schutzausrüstung, werden die vorgelegten Stücke ersetzt. Nach entsprechender Kennzeichnung kann das verbrauchte Schutzausrüstungsstück dem Arbeitnehmer überlassen werden.

Beschädigung und Verlust

- Mitarbeiter, denen persönliche Schutzausrüstung bzw. Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wurde, haben Verluste sowie Schäden, die eine weitere Verwendung des Kleidungsstückes nicht mehr zulassen, unverzüglich ihren Vorgesetzten zu melden.
- Für Schäden oder Verluste, die der Mitarbeiter zu vertreten hat, sowie bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Pflege der persönlichen Schutzausrüstung ist er im Rahmen der gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen schadensersatzpflichtig.

Verhalten nach Unfällen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen entsprechend der Art des Unfalls. Einfache lebensrettende Sofortmaßnahmen. Rettungskette einhalten.
- Durchgangsarzt oder Facharzt aufsuchen entsprechend der Verletzungsart, wenn aufgrund der Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist. Jeder Unfall ist unverzüglich dem zuständigen Verantwortlichen zu melden. Jede Erste-Hilfe-Leistung ist im Erste-Hilfe-Nachweisbuch nachzuweisen.



AUFBEWAHRUNG/LAGERUNG



Körperschutz, Schutzkleidung

Die Schutzkleidung ist wie nachfolgend aufgeführt zu lagern und aufzubewahren

- trocken, aber nicht in der Nähe von Wärmequellen aufzubewahren.
- Sie ist vor kurzwelligen Strahlen geschützt aufzubewahren, da diese das Gewebe sonst zerstören oder bei der Warnkleidung die Fluoreszenz unwirksam machen.

Handschutz, Schutzhandschuhe

Schutzhandschuhe sind wie nachfolgend aufgeführt zu lagern und aufzubewahren, dass ihre Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird:

- Keine Einwirkung von Sonnenstrahlung und Wärmequellen.
- Getrennt lagern und aufbewahren von Gefahrstoffen, Schmierstoffen (Öle, Fette).



Kopfschutz - Industrieschutzhelme

- Industrieschutzhelme sind nach den Informationen des Herstellers aufzubewahren.
- Industrieschutzhelme aus thermoplastischen Kunststoffen dürfen keinen schädigenden Einflüssen wie Sonneneinstrahlung, aggressiven Stoffen ausgesetzt sein.



Fußschutz

- Nicht genutzter Fußschutz in einem trockenen, gut gelüfteten Raum bei Raumtemperatur und gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützt lagern.
- Von Chemikalien jeglicher Art fernhalten.
- Fußschutz ist nach den Informationen des Herstellers aufzubewahren.



Persönliche Schutzausrüstung zum Halten und Retten und gegen Absturz

Persönliche Schutzausrüstung zum Halten und Retten ist nach den Informationen des Herstellers aufzubewahren. Gurte und Verbindungsmittel sind

- in trockenen, nicht zu warmen Räumen freihängend aufzubewahren,
- nicht in der Nähe von Heizungen zu lagern,
- nicht mit aggressiven Stoffen in Kontakt zu bringen,
- vor direkter Lichteinwirkung und UV-Strahlung zu schützen.



Atemschutzgeräte

- Atemschutzgeräte sind in gesonderten Räumen aufzubewahren und zu lagern.
- Sie sind vor Schmutz, Öl, Sonnenlicht, extreme Hitze und Kälte, übermäßige Feuchte und schädigende Chemikalien zu schützen. Sie dürfen sich bei der Lagerung nicht verformen.



Augenschutz:

- Nicht genutzter Augenschutz ist in einem trockenen Raum bei Raumtemperatur und gegen Sonneneinstrahlung geschützt zu lagern.
- Von Chemikalien fernhalten.

REINIGUNG UND INSTANDHALTUNG, ENTSORGUNG



Prüfung

- Die persönliche Schutzausrüstung ist vor jeder Benutzung durch Sichtprüfung von den Beschäftigten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- Mängel und Beschädigungen an der persönlichen Schutzausrüstung sind der zuständigen Führungskraft zu melden. Die schadhafte persönliche Schutzausrüstung ist durch mängelfreie Schutzausrüstung auszutauschen.
- Die nicht mehr einsatzfähige persönliche Schutzausrüstung ist zu kennzeichnen und gesondert zu lagern bzw. zu entsorgen.



Reinigung

- Das Unternehmen übernimmt die Reinigung und Instandhaltung der persönlichen Schutzausrüstung, an die zur Gewährleistung eines höchstmöglichen Schutzes besondere Anforderungen gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind die Reinigung von Sicherheitsschuhen, Schutzschuhen und Berufsschuhen und geringfügige, dem Mitarbeiter zumutbare Ausbesserungen, z.B. das Annähen von Knöpfen.
- Die zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung ist von den Mitarbeitern selbst zu reinigen.

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG



Beschädigung und Verlust

Beschäftigte, denen persönliche Schutzausrüstung bzw. Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wurde, haben Verluste sowie Schäden, die eine weitere Verwendung des Kleidungsstückes nicht mehr zulassen, unverzüglich Ihren Vorgesetzten zu melden.

Für Schäden oder Verluste, die der Beschäftigte zu vertreten hat, sowie bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Pflege der persönlichen Schutzausrüstung ist er im Rahmen der gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen schadensersatzpflichtig.

Verletzungen:

- Bei Nichttragen oder falschem Tragen von persönlicher Schutzausrüstung besteht die Gefahr von bleibenden Schädigungen bis hin zu tödlichen Verletzungen.

Rechtliche Folgen:

- Fehlverhalten mit oder ohne Schaden kann mit Abmahnung geahndet werden.